



Gemeinde Grosshöchstetten

Gebührenverordnung zum Wasserreglement

1. Januar 2023

Hinweis zur Anwendung der Belastungswerte gemäss SVGW-Richtlinie W3

Die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühren gemäss Abwasser- und Wasserreglement basiert auf der SVGW-Richtlinie W3, Ausgabe 2000

Der Gemeinderat Grosshöchstetten
beschliesst, gestützt auf Artikel 32 ff. des Wasserreglements vom 24. Oktober 2005 folgende

Gebührenverordnung zum Wasserreglement

Einmaligen Anschlussgebühr

Art. 1 Der gültige Gebührenansatz beträgt nach Artikel 33 Abs. 1 und Artikel 34 Absatz 1 des Wasserreglements:

a Anschlussgebühr pro Belastungswert (BW)	CHF	132.50
b Löschgebühr pro m ³ umbauten Raum (uR)		
- für die ersten 1'000 m ³ uR	CHF	5.50
- für die weiteren 2'000 m ³ uR	CHF	2.20
- für jeden weiteren m ³ uR	CHF	1.10

Es werden in jedem Fall mindestens 100 m³ uR berechnet.

Jährliche Grundgebühr

Art. 2 ¹ Die jährliche Grundgebühr pro Wohnung beträgt CHF 150.00.

² Die jährliche Grundgebühr pro Grosseinleiter (Industrie- und Gewerbebetriebe) nach Artikel 37 Abs. 1 Wasserreglement beträgt CHF 300.00.

³ Die jährliche Grundgebühr pro Kleininleiter (Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe) nach Artikel 37 Absatz 1 Wasserreglement beträgt CHF 75.00.

Verbrauchsgebühr

Art. 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.60/m³.

Jährliche Löschgebühr

Art. 4 ¹ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschatzes beträgt pro Wohnung CHF 75.00.

² Die jährliche Grundgebühr pro Grosseinleiter (Industrie- und Gewerbebetriebe) nach Art. 37 Abs. 1 Wasserreglement beträgt CHF 150.00.

³ Die jährliche Grundgebühr pro Kleininleiter (Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe) nach Art. 37 Absatz 1 Wasserreglement beträgt CHF 32.50.

Ungemessene Wasserbezüge

Art. 5 Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 200.00 pro volle 100 m³ umbauten Raum bzw. CHF 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Mehrwertsteuer

Art. 6 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 7 ¹ Diese Gebührenverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gebührenverordnung zum Wasserreglement vom 21.07.2008, 25.11.2014, 06.11.2018 und 17.09.2019.

Genehmigung

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat diese Gebührenverordnung zum Wasserreglement am 20. September 2022 (mit Budget 2023) beschlossen.

Grosshöchstetten, 21. September 2022

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Christine Hofer

Beat Graf